

U g e s c h w a t

**Quietschfidel,
verehrte Staatssekretärin
Octavie Vermodert,**

und von keiner Sachkenntnis getrübt haben Sie am vergangenen Montag in der Sendung des RTHell-Margarinereporters Marc Homa behauptet, die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Tieren sei laut Großherzoglichem Reglement vom März 2000 verboten und Jagdhunde würden - dank dieses Verbots - nicht an lebenden Tieren ausgebildet. Die *UCHL (Union Cynologique St. Hubert du Grand Duché de Luxembourg)* scheint da allerdings ein bisschen anderer Meinung zu sein, indem sie genau einen Monat nach diesem Verbot – nämlich im April 2000- folgende nationale und internationale Bestimmungen festlegte: « *..la FCI accordera les C.A.C.I.T. exclusivement aux épreuves organisées sur gibier vivant, (...) durant les jours ayant le caractère de chasse pratique, (...), sur gibier naturel tiré en présence des chiens, (...) lorsque le gibier est tiré sur l'ordre du juge, (...), lorsqu'un gibier vient à tomber blessé, ...* » ? (*Chasse & Chien 137/2001*) Anders ausgedrückt: die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde an lebenden Tieren wird als normale und legale Jagdausübung getarnt. Die *UCHL* ist doch wohl nicht irgendein obskurer Hundeverein, dem das Großherzogliche Reglement unbekannt wäre?

Fakt ist, dass die Ausbildung und die Arbeitsprüfungen der Jagdhunde an lebenden Tieren offiziell unter der Bezeichnung „Hundesport“ geführt werden und dafür da sind, die Wesensqualitäten und Rassenmerkmale der verschiedenen Gebrauchshunderassen sowie auch der Jagd-Hunderassen national und international zu fördern und zu erhalten – also für die Zucht aller Hunderassen. Deshalb brauchen sie auch nicht extra im Hundegesetz erwähnt zu werden.

Der Gesetzestext 18 (1) „*...le dressage des chiens au mordant ne peut être être pratiqué que dans le cadre de l'entraînement et des épreuves sportives...* », schafft somit eine juristische Grauzone, sozusagen als Gegenpol zum Großherzoglichen Règlement ! Laut Artikel 18 (2) dürfen für die Ausbildung und Prüfung „*objets et matériels*“ verwendet werden, die aber auch nicht näher im Text definiert sind. Drei Wörter, nämlich „*exclus les animaux vivants*“ hätten jeglichem zukünftigen juristischen Tauziehen und der Ausbildung am lebenden Tier ein Ende bereitet!

Aber eben die stehen eben gerade nicht drin!

Anna Konda